

RS OGH 1995/9/19 4Ob73/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1995

Norm

ÄrzteG §25 Abs1

RL "Arzt und Öffentlichkeit" der Österreichischen Ärztekammer Art6

UWG §18

Rechtssatz

Die dem Arzt in Art 6 der Richtlinie auferlegte Verpflichtung, in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, daß standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt, ist in gesetzeskonformer Weise dahin auszulegen, daß der Arzt für eine standeswidrige Werbung durch Dritte einzustehen hat, wenn er eine - zumutbare - rechtliche Möglichkeit, die Werbung zu verhindern, nicht genutzt hat. Art 6 der Richtlinie legt daher nichts anderes fest, als nach § 18 UWG ohnedies gilt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 73/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 73/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089507

Dokumentnummer

JJR_19950919_OGH0002_0040OB00073_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at